



LANDKREIS WOLFENBÜTTEL

DER LANDRAT

Landkreis Wolfenbüttel • Postfach 15 65 • 38299 Wolfenbüttel

per eMail

Verein „aufpASSEn e.V.“
Herrn Udo Dettmann
Am Bahndamm 3

38321 Groß Denkte

Bahnhofstraße 11, 38300 Wolfenbüttel

Auskunft erteilt

Frau Trümper

Zimmer 012

☎ Durchwahl

(05331) 84-414

☎ Vermittlung

(0 53 31) 84-0

✉ E-Mail

a.truemper@lkwf.de

Ordnungs- und Verbraucherschutzamt

-Abt. Ordnungs-, Rettungs- und Feuerwehrwesen-

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Aktenzeichen

Geschäftszeichen

Datum

I/321.10

31. Mai 2012

Öffentliche Versammlung nach dem Niedersächsischen Versammlungsgesetz (NVersG)

hier: Versammlung am Freitag, den 1. Juni 2012

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Dettmann,

Ihre angezeigte Versammlung für Freitag, den 1. Juni 2012 wird wie folgt bestätigt:

Thema: Besuch des Bundesumweltministers Peter Altmaier

<u>Datum/ Uhrzeit:</u>	Beginn des Aufbaus:	Freitag, 01.06.2012	8:00 Uhr
	Beginn der Veranstaltung:	Freitag, 01.06.2012	8:30 Uhr
	Ende der Veranstaltung:	Freitag, 01.06.2012	15:30 Uhr

Veranstalter: Verein „aufpASSEn e.V.“

Teilnehmerzahl: ca. 300 Teilnehmer/innen*

Anzeiger und verantwortliche Leiter:

Udo Dettmann, Am Bahndamm 3, 38321 Groß Denkte

Tel.: 0177 200 00 86

Ort: vor der Schachtanlage Asse II (Straße Kuhlager) am Tor

Hilfsmittel:

- Musik, Trommeln und Gesang
- Transparente
- bis 3 landwirtschaftlichen/historischen Fahrzeugen
- Infostände /Handzettel
- kleine mobile Beschallungsanlage

* Im Weiteren wird aus Vereinfachungsgründen auf die Benennung der weiblichen Form verzichtet.

BESUCHSZEITEN

Dienstag, Mittwoch u. Freitag 8.30 - 12.30 Uhr
Montag 8.30 - 12.30 und 14.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag 8.30 - 12.30 und 14.00 - 18.00 Uhr

TELEFAX

(05331) 84430 o. (05331) 84366
INTERNET
<http://www.LK-Wolfenbuettel.de>

BANKVERBINDUNGEN DER KREISKASSE

Postbank Hannover	13659-307	BLZ 250 100 30
Nordd. Landesbank Wolfenbüttel	9 802 042	BLZ 250 500 00
Volksbank Wolfenbüttel -Salzgitter	103600900	BLZ 27092555

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung werden gemäß § 8 Abs. 1 Niedersächsisches Versammlungsgesetz vom 07.10.2010 (Nds. GVBl. S. 465) in der zur Zeit gültigen Fassung folgende beschränkende Verfügungen getroffen:

1. Die Versammlungsleitung muss während der Versammlung stets anwesend und erreichbar sein. Sie sind gemäß § 7 Absatz 1 NVersG verpflichtet, für einen ordnungsgemäßen Ablauf zu sorgen. Für einen Streckenabschnitt, an dem sie persönlich nicht anwesend sein und ihre Leitungs- und Ordnungsfunktion nicht unmittelbar ausüben können, haben sie diese Aufgabe stellvertretend wahrnehmen zu lassen. Die jeweils leitenden Streckenverantwortlichen haben stets anwesend und erreichbar zu sein. Sie haben sich unaufgefordert den entsandten Polizeikräften zu erkennen zu geben. Sofern Teilnehmer Anweisungen der Versammlungsleiter bzw. der Stellvertreter missachten, ist sofort die Polizei zu verständigen.
2. Der Betrieb elektroakustischer Hilfsmittel ist auf die Dauer der angemeldeten Veranstaltung beschränkt. Beim Einsatz von Lautsprechanlagen ist in Bereichen angrenzender Wohngebiete ein Lärmschutzpegel von 90 dB(A), gemessen in einem Meter Abstand von der Emissionsquelle (z.B. Lautsprecher) einzuhalten. Bei polizeilichen Lautsprecherdurchsagen ist der eigene Lautsprecherbetrieb unverzüglich einzustellen.
3. Eine ausreichende Zuwegung zur Schachtanlage Asse II ist frei zu halten.
4. Der Versammlungsleiter und seine Stellvertreter haben vor Beginn der Veranstaltung alle Teilnehmer über die wesentlichen Inhalte dieser Verfügung zu informieren und über die Rechtsfolgen bei Verstößen zu belehren. Er hat den Versammlungsteilnehmern die erteilten Auflagen in geeigneter Weise bekannt zu geben, auf deren unbedingte Einhaltung hinzuwirken sowie auf einen friedlichen Verlauf der Versammlung hinzuweisen.

Die sofortige Vollziehung der beschränkenden Verfügungen zu Ziffer 1 bis 4 wird angeordnet.

Begründung und Hinweise:

Zu 1:

Gemäß § 7 Abs. 1 i. V. m. § 5 NVersG muss jede öffentliche Versammlung unter freiem Himmel einen Versammlungsleiter haben; dessen Rechte und Pflichten ergeben sich unmittelbar aus dem Gesetz. Überdies hat der Leiter während der Versammlung für Ordnung zu sorgen (§ 7 Abs. 1 Satz 3 NVersG). Alle Versammlungsteilnehmer sind verpflichtet, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung getroffenen Anweisungen des Leiters zu befolgen (§ 7 NVersG). Daher sind die Versammlungsleiter bzw. verantwortlichen Leiter vor Ort auch Gesprächspartner des polizeilichen Einsatzleiters für Fragen des Ablaufes und des Schutzes der Versammlung. Die Auflage ist daher erforderlich, um die notwendige Kommunikation zwischen dem Einsatzleiter der Polizei und dem Versammlungsleiter bzw. den Stellvertretern sicherzustellen. Der Versammlungsleiter oder seine Stellvertreter müssen daher gemäß § 7 Abs. 1 Satz 5 NVersG während der gesamten Versammlungsdauer lückenlos anwesend und erreichbar sein.

Zu 2:

Die Versammlungsveranstalter haben Interesse an einer möglichst weitreichenden Meinungsverbreitung. Außerdem gehört die Benutzung elektroakustischer Verstärkungsanlagen als Ausfluss des Rechtes auf freie Meinungsäußerung dann zum immanenten Bestandteil des Versammlungsrechts, wenn die Versammlung ohne eine solche Verstärkungsmöglichkeit nicht durchgeführt werden könnte. Da die angezeigte Versammlung einen größeren Teilnehmerkreis umfasst und sowohl dieser als auch die den Versammlungsort passierende Bevölkerung ohne Verstärkungsanlagen nicht erreicht werden könnten, kann auf derartige Verstärkeranlagen nicht verzichtet werden. Andererseits bietet das Grundrecht der Versammlungsfreiheit keine Rechtfertigung dafür, durch Technikeinsatz Aufmerksamkeit von Unbeteiligten zu erzwingen (Beschluss VG Hannover vom 28.07.2006, Az: 10 B 4453/06).

Daher sind auch diejenigen Personen zu schützen, die im Versammlungsbereich arbeiten, wohnen oder sich aus anderen Gründen in dem Bereich aufhalten und möglicherweise nicht an der Versammlungsthematik interessiert sind. Die Beschränkung eines Lärmschutzpegels von 90 dB(A) in Bereichen angrenzender Wohngebiete ist demzufolge verhältnismäßig.

Zu 3:

Eine ausreichende Zuwegung zur Schachtanlage Asse II ist zwingend frei zu halten, um die Sicherheit der Mitarbeiter und Besucher der Anlage zu gewährleisten und einen reibungslosen Ablauf des Betriebes sicherzustellen.

Zu 4:

Zur Gewährleistung eines störungsfreien Ablaufs der Versammlung ist erforderlich, die Teilnehmer rechtzeitig über ihre Pflichten unter Hinweis auf bußgeld- und strafbewehrte Zuwiderhandlungen zu belehren. Alle Teilnehmer müssen die Anweisungen des Versammlungsleiters und seiner Stellvertreter, die behördlichen und polizeilichen Anordnungen sowie die gesetzlichen Ver- und Gebote beachten. Zu den gesetzlichen Pflichten der Teilnehmer gehören insbesondere das Gebot zur Friedlich- und Gewaltlosigkeit, die Weisungsgebundenheit, das Verbot des Mitführens von Waffen oder gefährlichen Gegenständen sowie die Verbote der Uniformierung und Vermummung. Insbesondere hat der Veranstalter vor Durchführung der Veranstaltung die Fahrzeugführer bzw. Teilnehmer auf Parkplatzsammelstellen, das Parken innerhalb der angrenzenden Ortschaften hinzuweisen.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 34 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044). Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses erforderlich, da eine Klage gegen die Verfügung aufschiebende Wirkung hätte. Im Fall der Klageeinreichung könnten die o. g. Beschränkungen nicht durchgesetzt werden. Dies könnte zu einem nicht ordnungsgemäßen Ablauf der versammlungsrechtlichen Veranstaltung und gegebenenfalls zu erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit führen. Das öffentliche Interesse an einem reibungslosen Ablauf ist hierbei vor allem in der sicheren Durchführung der Veranstaltung zu sehen. Die oben aufgeführten Beschränkungen dienen der Sicherheit der Versammlungsteilnehmer, aller Straßenverkehrsteilnehmer sowie der Besucher und Beschäftigten der Anlage Schacht Asse II und unterstützen einen reibungslosen Ablauf der Versammlung. Im Hinblick auf die Sicherheit genannter Personen ist das öffentliche Interesse an der Durchsetzung der o.a. Auflagen höher zu bewerten als das private Interesse an der grundsätzlichen Durchführung der Veranstaltung. Es kann also im Hinblick auf die erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit nicht hingenommen werden, dass durch Klageerhebung gegen eine der getroffenen Beschränkungen die grundsätzliche aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 1 VwGO eintreten würde.

Die Durchführung der Veranstaltung wird durch die o.a. beschränkenden Verfügungen nicht beeinträchtigt.

Die Heimreise der Teilnehmer erfolgt individuell ab Versammlungsende. Sie ist nicht Bestandteil der versammlungsrechtlichen Veranstaltung.

Allgemeine Hinweise

Die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung sind einzuhalten.

Auf den öffentlichen Personennahverkehr ist Rücksicht zu nehmen. Der Veranstalter hat alles Notwendige zu veranlassen, damit weder Teilnehmer der Veranstaltung noch die am öffentlichen Straßenverkehr gefährdet oder belästigt werden.

Die bestehenden Verkehrsvorschriften sind einzuhalten. Etwaige Hinweistafeln und Markierungen zur Leitung der Teilnehmer dürfen die Sicherheit amtlicher Verkehrszeichen und -einrichtungen nicht beeinträchtigen. Der Träger der Straßenbaulast behält sich vor, nicht entfernte Hinweise auf Kosten des Veranstalters zu entfernen.

Der Einsatz von Rettungs- und Einsatzfahrzeugen muss jederzeit, insbesondere in gesperrten oder teilweise gesperrten Straßenbereichen, sichergestellt sein.

Als Veranstalter haften Sie für alle Schäden im Rahmen Ihrer straf- und zivilrechtlichen Verantwortlichkeit. Es wird daher empfohlen, eine ausreichende Veranstalter-Haftpflichtversicherung zur Deckung etwaiger Personen-, Sach- und Vermögensschäden abzuschließen, die aus Anlass der übermäßigen Straßennutzung entstehen könnten.

Von den Teilnehmern der Veranstaltung weggeworfene Informationsschriften und andere Gegenstände sind wieder aufzusammeln. Eine aufgrund Ihrer Veranstaltung zusätzlich erforderliche Straßenreinigung kann seitens der jeweils zuständigen Reinigungsfirma im Rahmen der Ersatzvornahme auf Ihre Kosten durchgeführt werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 NVersG dürfen seitens der Teilnehmer Waffen oder sonstige Gegenstände, die zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet oder bestimmt sind, nicht mitgeführt werden. Außerdem dürfen nach § 9 Abs. 2 NVersG an versammlungsrechtlichen Veranstaltungen keine Personen teilnehmen, deren Aufmachung geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet ist, die Feststellung der Identität zu verhindern.

Darüber hinaus sind die getroffenen Vereinbarungen, Anregungen und Empfehlungen aus dem Kooperationsgespräch vom 09.03.2012 zwischen dem verantwortlichen Leiter, der Polizei sowie der Versammlungsbehörde zu beachten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

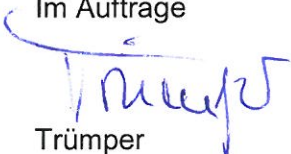
Zu Ihrer Information weise ich auf folgendes hin:

Die Klage gegen die Verfügung hat wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung **k e i n e** aufschiebende Wirkung.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig beantragt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage



Trümper